

Verhaltensregeln zu Arbeitssicherheit, Umweltschutz, Datenschutz und Informationssicherheit für Fremdfirmen und deren Mitarbeiter

1. Allgemeines	1
2. Ordnung und Sauberkeit	1
3. Werkschutz	2
4. Arbeitssicherheit und Brandschutz	3
5. Umweltschutz-/Energiemanagement.....	4
6. Alarmregelungen.....	5
7. Datenschutz	6
8. Geschäfts-, Post- und Datengeheimnis und Informationssicherheit.....	7
9. Verhaltenskodex für Auftragnehmer, Sicherheit in der Lieferkette	8

1. Allgemeines

Die in diesem Sicherheits-Merkblatt aufgeführten Bestimmungen und Richtlinien sind integrierter Bestandteil unserer Bestellung und werden mit Auftragsannahme rechtsverbindlich.

Als Auftragnehmer haben sie die besondere Pflicht, alle dem Arbeits- Brand- und Umweltschutz dienenden Maßnahmen zu unterstützen, um Personen- und Sachschäden sowie Brand- und sonstige Gefahren zu vermeiden.

Sie haben die Befolgung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, der betriebsinternen Regelungen sowie der Anweisungen des Auftraggebers durch die von Ihnen eingesetzten Mitarbeiter zu überwachen und sicherzustellen. Zuwiderhandelnde können vom Auftraggeber sofort von der Arbeits- oder Baustelle verwiesen werden. Ihre Mitarbeiter müssen die deutsche Sprache in ausreichendem Maße verstehen und anwenden können.

Setzen Sie sich vor Arbeitsaufnahme mit unserem Auftragsverantwortlichen (Kordinator) in Verbindung. Er ist für die gegenseitige Abstimmung der Arbeiten zuständig und Ihnen und Ihren bei uns tätigen Mitarbeitern gegenüber in Fragen der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes weisungsbefugt. Dies befreit Sie allerdings nicht von der Verantwortung für Ihre Mitarbeiter. Der Koordinator wird in der Bestellung benannt.

2. Ordnung und Sauberkeit

Die Mitarbeiter der Fremdfirmen sind verpflichtet sowohl an ihren Arbeitsplätzen als auch bei der Nutzung von Sozialräumen (Pausenräume, Speisesaal, WC etc.) auf Sauberkeit und Ordnung zu achten.

Die Arbeits- bzw. Baustelle ist stets in sauberem Zustand zu halten und nach Fertigstellung der Arbeiten sauber aufzuräumen.

Die Lagerung von Baustoffen, Material etc. und die Aufstellung von Behelfsbauten, Baustellenwagen oder Containern bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Beschädigungen und Störungen an unseren Einrichtungen sind sofort dem Auftraggeber zu melden.

3. Werkschutz

Besucherausweise

Bei Betreten des Werksgeländes wird Ihnen vom Werkschutz ein Besucherausweis und ein Besucherschein übergeben. Der Ausweis ist während des Aufenthaltes im Werk sichtbar zu tragen und beim Verlassen des Werksgeländes an der Hauptpforte gemeinsam mit dem vom Betreuer/Gastgeber unterschriebenen Besucherschein wieder abzugeben.

Den Fremdfirmen ist es untersagt, Unterlieferanten als Besucher auf das Werksgelände mitzunehmen. In Ausnahmefällen muss der Auftraggeber eine Genehmigung erteilen. Fremdfirmen-Mitarbeiter sind auch nicht befugt, einen Besucherschein zu unterzeichnen.

Geschäftspartnerausweis

Beträgt Ihre am Standort benötigte Aufenthaltsdauer über 4 Wochen, erhalten Sie einen mit Lichtbild versehenen Dauerausweis, der zeitlich entsprechend der gesamten Aufenthaltsdauer befristet ist. Dieser berechtigt Sie, das Werksgelände von OSRAM Opto Semiconductors GmbH in Regensburg zu betreten. Der personalisierte Ausweis ist beim Betreten des Werksgeländes und von zutrittsgesicherten Bereichen an den Ausweisleser zu führen. Im Werksgelände ist der Ausweis offen und gut sichtbar zu tragen.

Der Besucherausweis/Geschäftspartnerausweis ist im persönlichen Besitz aufzubewahren, eine Weitergabe oder auch nur kurzzeitige Überlassung an Dritte ist untersagt.

Verlust des Ausweises

Bei Verlust des Besucher- bzw. des Fremdfirmenausweises setzen Sie sich unverzüglich mit unserem Auftraggeber in Verbindung.

Personen und Sachen, insbesondere Fahrzeuge, sind den bei uns üblichen Eingangs- und Ausgangskontrollen unterworfen.

Außerhalb der Normalarbeitszeiten, sowie an Sonn- und Feiertagen ist das Betreten oder Befahren unseres Betriebsgeländes zulässig, wenn eine schriftliche Erlaubnis mit Angabe der Arbeits- bzw. Baustelle vorliegt.

Die betrieblichen Anordnungen über das Einbringen von Fahrzeugen, Werkzeugen, Geräten, Material und dergleichen sind zu beachten. Das Mitbringen von Aufnahmegeräten für Bild und Ton sowie die Benutzung solcher Geräte ist grundsätzlich untersagt. Eine Sondererlaubnis kann nur durch die Firmenleitung erteilt werden.

Auf dem Betriebsgelände und den Parkplätzen gilt die Straßenverkehrsordnung. Die für das Betriebsgelände verfügte Geschwindigkeitsbeschränkung ist unbedingt einzuhalten. Das

Befahren des Betriebsgeländes ist nur zu Be- und Entladezwecken gestattet. Ein Parken vor Hydranten, Einfahrten, Toren oder ähnlichen Engstellen ist nicht erlaubt. Entladene Kraftfahrzeuge sind auf den außerhalb des Werksgeländes vorgesehenen Parkplätzen abzustellen. Den Anweisungen des Werkschutzpersonales ist unbedingt Folge zu leisten.

Das Abstellen oder Lagern von Gegenständen jeder Art auf Anfahrtswegen für die Feuerwehr oder Rettungswegen sowie das Versperren des Freiraumes dieser Wege ist unzulässig. Sonstige Wege sind möglichst frei zu halten. Abgestellte oder gelagerte Gegenstände sind gegen Umfallen zu sichern.

Sicherheitszeichen, Sicherheits- und Hinweisschilder im Betrieb, z.B. Verbots- und Gebotsschilder, Warnschilder, Schilder für Rettung und Erste Hilfe sind zu beachten und dürfen nicht entfernt werden.

Das Betreten von Betriebsteilen, in denen keine Arbeiten im Rahmen des Arbeitsauftrages auszuführen sind, ist untersagt.

Zusätzliche, über die Regelungen in diesem Merkblatt hinausgehende Hinweise sind zu beachten (z.B. Besucherschein bzw. Sicherheitsmerkblatt).

4. Arbeitssicherheit und Brandschutz

Der Koordinator nach Nr. 1 ist Ansprechpartner in allen Fragen der Arbeitssicherheit. Im Zweifelsfall wendet sich der Auftragnehmer an den Koordinator.

Der vor Ort anwesende Vertreter des Auftragnehmers (Aufsichtsführender) nimmt eine Beurteilung möglicher Gefährdungen vor und legt notwendige Schutzmaßnahmen fest. Die Gefährdung Dritter ist unbedingt zu berücksichtigen. Der Auftragnehmer ist in vollem Umfang verantwortlich für die Umsetzung der Schutzmaßnahmen. Er stellt u. a. sicher, dass der Auftragsumfang eindeutig ist.

Arbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn eine Arbeitserlaubnis durch OSRAM OPTO SEMICONDUCTORS GMBH erteilt wurde. Bei Bedarf ist der „[Freigabeschein Arbeiten mit Gefährdungen](#)“ zu verwenden. Unvorhergesehene Ereignisse oder Hindernisse bei der Durchführung der Arbeiten sind sofort zu melden.

Insbesondere ist zu beachten:

In der Gefährdungsbeurteilung des Auftragnehmers sind auch Gefahrstoffe zu berücksichtigen. Der sichere Umgang bis hin zur Entsorgung (Restmengen/Leergebinde) obliegt dem Auftragnehmer.

Betriebliche Schutzeinrichtungen (z.B. Brandschutzanlage) dürfen nur nach vorheriger Freigabe durch unseren Koordinator deaktiviert werden. Diese veränderte Gefahrensituation ist in der o. g. Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen.

Bei Arbeiten mit Brand- oder Explosionsgefahr (z.B. Schweiß-, Trenn- und Lötarbeiten, Schleif-, Form- und Abtrennarbeiten, Auftau-, Anwärm- und Teearbeiten) oder wenn die unbeabsichtigte Auslösung der Brandmeldeanlage zu befürchten ist, muss der „Freigabeschein Brandschutz“ verwendet werden. Bei Außerbetriebnahme der Brandmeldeanlage sind besondere Brandschutzvorkehrungen unerlässlich. Auch hier ist der Auftragnehmer in vollem Umfang verantwortlich für die Umsetzung der

Schutzmaßnahmen. Er ersetzt dem Auftraggeber alle Kosten und Nachteile, die diesem durch Nichtbeachtung oder fehlerhafte Erfüllung dieser Schutzmaßnahmen entstehen. Er ist jedoch verpflichtet, mindestens einen Pauschalbetrag von € 1.000.- je Einzelfall zu leisten, z. B. nach einem Feuerwehreinsatz.

Wegen einer möglichen Beschädigung unterirdischer Anlagen und Leitungen, dürfen Erdarbeiten erst nach Freigabe durch unseren Koordinator begonnen werden. Gruben, Schächte, Fußbodenöffnungen und dergleichen sind ständig so zu sichern, dass niemand zu Schaden kommen kann. Dies gilt insbesondere vor Verlassen der Arbeitsstätte. Gefahrstellen müssen abgedeckt oder in anderer Weise zuverlässig gesichert werden.

Leitern, Gerüste und Arbeitsbühnen müssen einwandfrei beschaffen sein und ordnungsgemäß verwendet werden. Bei Absturzgefahr sind wirksame Schutzmaßnahmen zu treffen, z.B. Arbeiten mit Sicherheitsgurt und Fangleine.

Für Arbeiten im Reinraum sind die speziellen, für den Reinraum geltenden Sicherheits- und Reinraumvorschriften zu beachten.

Jugendliche, Auszubildende und andere Personen die eines besonderen Schutzes bedürfen, müssen bei einem Einsatz auf unserem Betriebsgelände beaufsichtigt werden und dürfen weder mit gefährlichen Arbeiten beauftragt noch an gefährlichen Orten beschäftigt werden.

Aus Gründen der persönlichen und allgemeinen Sicherheit ist es untersagt, am gesamten Standort alkoholische Getränke zu sich zu nehmen bzw. in einem durch Alkohol, Medikamente oder Suchtmittel beeinträchtigten Zustand unsere Betriebsstätte zu betreten.

Es herrscht Rauchverbot auf dem gesamten Werksgelände. Ausgenommen vom Rauchverbot sind die als Raucherräume gekennzeichneten Pausenräume, sowie der in Burgweinting gekennzeichnete Raucherplatz im Freien.

5. Umweltschutz-/Energiemanagement

OSRAM OS verfügt über ein nach ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem sowie ein nach ISO 50001 zertifiziertes Energiemanagementsystem.

„Wir verpflichten uns zu hohen Umweltstandards und bieten Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz für unsere Mitarbeiter, Auftragnehmer und unser gemeinschaftliches Umfeld. Wir verpflichten uns darüber hinaus zu einem verantwortungsvollen Umweltmanagement und zur effizienten Nutzung von Ressourcen und Energie ...“ (aus der Osram Politik für Umweltschutz, Gesundheitsmanagement und Sicherheit: <https://www.osram-group.de/deDE/sustainability/downloads>).

Bei Durchführung der übertragenen Arbeiten hat der Auftragnehmer dafür einzustehen, dass sich seine Mitarbeiter über die Umweltauswirkungen ihrer Tätigkeiten bewusst sind und alle umweltrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

Dies bedeutet z.B.:

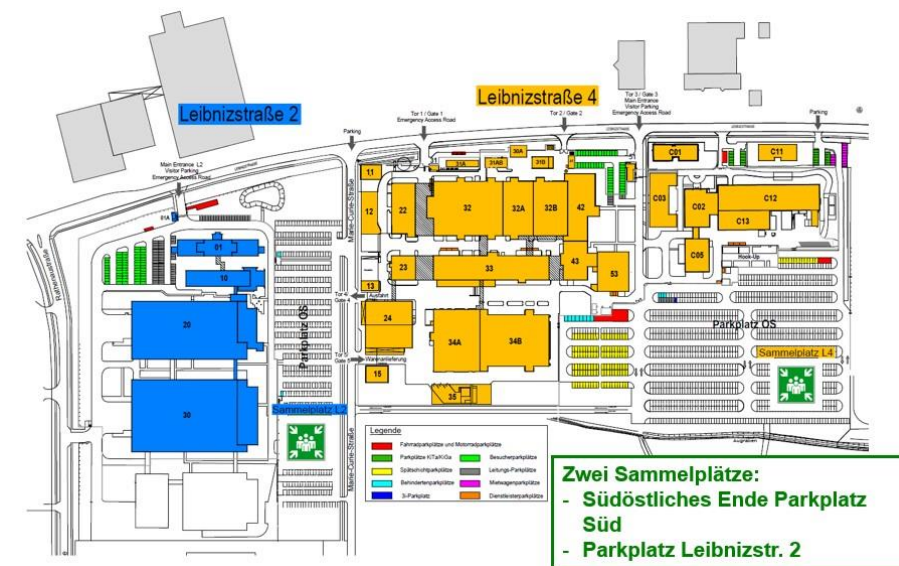
- Lagerung von wassergefährdenden Stoffen nur an geeigneten und gekennzeichneten Orten
- Vorschriftsmäßige Entsorgung von Abfällen durch den Auftragnehmer

- Kein Einbringen von Stoffen in die Kanalisation oder die Abwasseranlage
- Einhaltung aller im Rahmen des Transportes gefährlicher Güter gültigen Vorschriften -
- Energiesparendes Verhalten, Verwendung energieeffizienter Geräte, Anlagen, usw.

Die konkreten Anforderungen sind vor Beginn der Arbeiten mit dem zuständigen Koordinator abzustimmen.

6. Alarmregelungen

Sammelplätze bei Räumungsalarm in Regensburg - Burgweinting:



Notruf
Festnetz:
112
Mobil:
0941-850-112
(interne Leitstelle,
Werkschutz)

Alarmierung:

Alle sicherheitsrelevanten Funktionen und Zustände werden permanent überwacht. Dafür sind Brandmeldeanlagen, Gas- und Leckageüberwachungssysteme u. v. m. im Einsatz. Bei Störung bzw. Alarm erfolgt eine Meldung an die Leitzentrale sowie ggf. automatische Abschaltungen und Aktivierung von Warnhupen und -leuchten.

Ergänzend kann eine manuelle Meldung über Druckknopfmelder vorgenommen werden:



Reaktion bei Räumungsalarm (keine akustische Alarmierung in Leibnizstr. 2):

Einheitlicher Signalton (an-/abschwellend innerhalb 1s). In den Basements der Gebäude 32 und 34 ist zusätzlich eine blaue Alarmleuchte vorhanden.

Dem Räumungsalarm ist sofort Folge zu leisten. Zusätzlich können Lautsprecherdurchsagen mit Details folgen.

- Arbeiten einstellen.
- Räume und Gebäude zügig auf kürzestem Weg über die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege verlassen.
- Sicherstellen, dass alle Personen informiert werden (Toiletten und Besprechungsräume überprüfen, ...)
- Im Reinraum: Notausgänge benutzen!
- Im Brandfall keinen Aufzug benutzen!
- Sammelplatz aufsuchen.
- Rückkehr in das Gebäude erst nach Freigabe durch Verantwortlichen (i. d. R. Standortleiter)

Nur im Reinraum Geb. 34: Geordnetes Verlassen (über Druckknopfmelder im Reinraum ausgelöst):

- Es erfolgt eine Lautsprecherdurchsage
- Gebäude über Standard-Ausgänge verlassen

7. Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur im Rahmen der Grundsätze der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 5 Abs. 1 DSGVO) zulässig und beinhaltet im Wesentlichen folgende Verpflichtungen:

Personenbezogene Daten müssen

- a. auf rechtmäßige und in für die betroffene Person nachvollziehbare Weise verarbeitet werden;

- b. für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden;
- c. dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);
- d. sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;
- e. in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist;
- f. in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“).

Verstöße gegen diese Verpflichtung können mit Geldbuße und/oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Ein Verstoß kann zugleich eine Verletzung von arbeitsvertraglichen Pflichten oder spezieller Geheimhaltungspflichten darstellen. Auch (zivilrechtliche) Schadenersatzansprüche können sich aus schuldhaften Verstößen gegen diese Verpflichtung ergeben.

Sie werden Ihre Mitarbeiter* im Zusammenhang mit den bei uns aus-/ durchzuführenden Arbeiten schriftlich auf das Datengeheimnis gemäß DSGVO, auf die Gewährleistung der Sicherheit von Informationen und informationsverarbeitenden Systemen, auf die sie bei OSRAM Opto Semiconductors Zugriff haben sowie auf die Einhaltung der bei OSRAM gültigen Richtlinien zur Informationssicherheit verpflichten (siehe Abschnitt 8).

Sie werden Ihre Mitarbeiter ebenso zur Geheimhaltung jeglicher von OSRAM Opto Semiconductors übermittelter oder im Zusammenhang mit dem Tätigwerden bei OSRAM Opto Semiconductors bekannt gewordener Informationen (soweit nicht öffentlich zugänglich) verpflichten, gleich ob als vertraulich bezeichnet oder nicht.

Diese Verpflichtungen müssen auch nach Ende der Arbeiten bei OSRAM Opto Semiconductors oder bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit Ihnen weiter bestehen bleiben. Gleiche Verpflichtungen werden Sie auch ggf. von Ihnen eingesetzten Subunternehmern auferlegen.

8. Geschäfts-, Post- und Datengeheimnis und Informationssicherheit

Über interne Angelegenheiten des Hauses und persönliche Verhältnisse von Mitarbeitern* ist Verschwiegenheit zu wahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Ende des Vertragsverhältnisses fort und gilt für Leiharbeitnehmer, Mitarbeiter von Fremdfirmen und freie Mitarbeiter auch gegenüber deren Arbeitgeber.

Die Mitnahme oder das Entfernen von betrieblichen Gegenständen oder geschäftlichen Unterlagen jeder Art bedarf der Zustimmung der verantwortlichen Führungskraft.

Die Anfertigung von Kopien oder Auszügen von „vertraulichen“ oder „streng vertraulichen“ Unterlagen ist grundsätzlich nicht gestattet.

Verschlossene namentlich adressierte Postsendungen mit Vermerk „persönlich“, „vertraulich“ oder „streng vertraulich“ dürfen grundsätzlich nicht von anderen Personen geöffnet werden.

Jeder Mitarbeiter mit Zugang zu betrieblichen Datenverarbeitungsanlagen ist verpflichtet, sich mit den aktuell gültigen Richtlinien zur Informationssicherheit vertraut zu machen und diese einzuhalten.

Externe Rechner dürfen generell nicht an das OSRAM Netzwerk angeschlossen werden. Ausnahmelösungen sind ausschließlich in Absprache und nach Freigabe durch die ITAbteilung möglich.

Bei Arbeitsende und längerer Abwesenheit vom Arbeitsplatz sind Unterlagen, Akten, Notebooks und sonstige mobile Arbeitsmittel in Schränken bzw. Schreibtischen zu deponieren und diese abzuschließen. Der PC ist vor unberechtigtem Zugriff zu schützen, Passwortverwendung ist Pflicht.

9. Verhaltenskodex für Auftragnehmer, Sicherheit in der Lieferkette

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten. Insbesondere wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder der Kinderarbeit beteiligen. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, die Umweltschutzgesetze beachten und die Einhaltung dieses Verhaltenskodex bei seinen Lieferanten bestmöglich fördern und einfordern.

2. Der Auftragnehmer trifft die erforderlichen organisatorischen Anweisungen und Maßnahmen insbesondere in den Bereichen Objektschutz, Geschäftspartner-, Personal- und Informationssicherheit, Verpackung und Transport, um die Sicherheit in der Lieferkette gemäß den Anforderungen entsprechender international anerkannter Initiativen auf Grundlage des WCO SAFE Framework of Standards (z.B. AEO, C-TPAT) zu gewährleisten. Er schützt seine Lieferungen und Leistungen an den Besteller oder an vom Besteller bezeichnete Dritte vor unbefugten Zugriffen und Manipulationen. Er setzt für solche Lieferungen und Leistungen ausschließlich zuverlässiges Personal ein und verpflichtet etwaige Unterauftragnehmer, ebenfalls entsprechende Maßnahmen zu treffen.

3. Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen diese Verpflichtungen, so ist der Besteller unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf dieses Recht erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung ausgeübt werden.

*Definition Mitarbeiter: Als Mitarbeiter werden hier Mitarbeiter der OSRAM Opto Semiconductors GmbH, Diplomanden, Geschäftspartner, Leiharbeitnehmer, Praktikanten und Werkstudenten bezeichnet